

Mittheilung aus einem Konferenzprotokoll

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **5 (1858)**

Heft 16

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-252146>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

erzeugt die wahre Gottesverehrung, und aller Trost, Muth, Frieden, Lebensfreudigkeit, Kampffähigkeit, — lauter Zeichen von Kraft und Selbstbeherrschung, in welcher der Mensch weiter nichts mehr ist und sein will, als das Werkzeug der göttlichen Gnade. Z.

Mittheilung aus einem Conferenzprotokoll.

(Aus Bünden.)

Der Gedanke des auch im „Volkschulblatte“ angezeigten Plans einer bündnerischen Kantonal-Lehrerconferenz wurde als etwas Schönes, Nützliches, auch Vortheilhaftes für das Gedeihen der Volksschule gutgeheißen. Aber trotzdem eröffnet sich ein solches Feld von Schwierigkeiten, die mit dem besten Willen und mit bedeutenden Anstrengungen sich nicht werden heben lassen, daß man die Ausführbarkeit im höchsten Grade beanstanden muß. Der Vorschlag bietet kein Band, welches die einzelnen Glieder der Conferenz einander näher bringt, die beigefügten Statuten gewähren keinerlei Competenzen im Fache des Volksschulwesens. Nur fromme Wünsche aussprechen und über gestellte Themata referiren und diskutiren, kann man eben so gut auch in bloßen Bezirks- und Kreisconferenzen, ja noch besser als in Kantonalconferenzen. Die Abgeordneten werden sich nicht leicht finden, welche, ohne Einbuße an ihren Berufsgeschäften, sich an der Kantonalconferenz theilnehmen könnten, namentlich da im Sommer die meisten Lehrer gar nicht in Funktion stehen. Auch wäre es unbillig, daß die Bezirksconferenzen die Kantonalconferenzen mit Beiträgen unterstützen sollten und noch dazu auf ihre Kosten die Abgeordneten ausrüsten. Die konfessionelle Trennung würde auch hier hindernd sein, da man bei Wahl von reformirten Geistlichen zu Abgeordneten das Wegbleiben katholischer Schullehrer vermuthen müßte, wie man dieß in paritätischen Bezirksconferenzen erfahren hat. Für den einzelnen Lehrer hat die Conferenz einen sehr unerheblichen Nutzen. Nur die Deputirten würden den Gewinn haben. Man findet im ganzen Vorschlag mehr Nachahmung anderwärtiger Einrichtungen als Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse Bündens, wo Armuth der Lehrer, große Entfernungen, Ungleichheit der Sprache und Confession die Ausführung erschweren. Die Besprechung gleichartiger Themata hat keinen besondern Werth, da jeder Bezirk seine eigenen Bedürfnisse hat.

Jedenfalls müßten folgende Bedingungen erfüllt sein, ehe man sich zur Theilnahme entschließen könnte. Die Statuten müßten den Conferenzen eine vorberathende Stimme in Sachen des Volksschulwesens zusichern

und der Erziehungsrath müßte die Kosten für die Deputation auf sein Budget nehmen.

Nachricht. Hr. Seminardirektor Sebastian Zuberbühler hat seine Entlassung genommen, um einem Rufe an das Lehrerseminar in St. Gallen zu folgen. Er hat die Einführung der Scherr'schen Schulbücher bewirkt, und zu diesem Zweck im Auftrage des Erziehungs Rathes einen Lehrplan oder freundlichen Rathgeber verfaßt, welcher jedoch von den Volksschullehrern wegen seiner überspannten Forderungen nicht, wie dieß doch eifrig gewünscht wird, berücksichtigt werden kann. Seine Forderungen gründen sich auf zwei selten ganz erfüllbare Voraussetzungen, auf regelrechte Benützung der Scherr'schen Bücher, und auf lückenlosen Schulbesuch.

Von der unserm Schulwesen aufgeprägten Parität in Religionsverhältnissen machte er in jenem Lehrplan die merkwürdige Anwendung, daß er den Gang des reformirten Religionsunterrichts selbst vorzuschlagen sich getraute, dagegen für den katholischen das Gutachten des bekannten Kapuziners P. Theodosius einholte. Während Vorschriften und Rathschläge wegen des Religionsunterrichts nicht in den Rapport weder des Erziehungs Rathes noch eines von ihm beauftragten Seminardirektors gehören, sondern von den kirchlichen Oberbehörden jeder Confession speziell zu verfügen sind.

Das neue Gesetz für die Primarschulen des Kts. Freiburg.

Der Staatsrath des Kantons Freiburg, überzeugt von der Nothwendigkeit, das Gesetz vom 23. September 1848 über den öffentlichen Unterricht zu modifiziren und im Sinn und Geiste des Art. 17 der bestehenden Verfassung handelnd, welcher der Geistlichkeit beider Konfessionen einen wirksamen Einfluß auf Erziehung und Bildung der Freiburgischen Jugend einräumt;

von dem Wunsche beseelt, das Schulwesen zu heben und zu fördern und die Lage der Primarlehrer durch solche Mittel zu verbessern, die den Gemeinden am wenigsten beschwerlich sind und ihnen gleichzeitig auch größern Spielraum zu ihrer Wirksamkeit auf die Schulen zu sichern, als Äquivalent für die Opfer, welche sie zu machen berufen sind;

auch gemäß der Vollmacht, welche ihm ertheilt wurde durch Art. 31 des Schulgesetzes vom 7. September 1857, sowie auf Antrag der Erziehungsdirection